

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2004)**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. Zeiten gemäß Abs. 3 zur Gänze,
- 2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und“

2. Im § 4 Abs. 3 lit. d wird nach der Zahl „48“ ein Beistrich gesetzt und die Zahl „49“ eingefügt.

3. Im § 4 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 2 Z. 2 und 3“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„Abs. 2 Z. 3“.

4. Im § 4 Abs. 8 entfällt das Zitat „oder 2“.

5. § 6 Abs. 8 lautet:

(8) Diplome nach Abs. 2 sind

- 1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens

- dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1) und
 3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002,
6. Im § 53 Abs. 4 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wobei Zeiten, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, dabei unberücksichtigt bleiben;
7. Im § 57a Abs. 1 lit. a wird das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.
8. Im § 57a Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2005, aber vor dem 1. Jänner 2022“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 31. Dezember 2004, aber vor dem 31. Dezember 2021“ ersetzt.
9. Im § 57a Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2022“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.
10. Im § 59 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „der Nebengebührenanteil sowie“.

11. Im § 78a Abs. 1 wird die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2005“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 31. Dezember 2004“ ersetzt.

12. Im § 85b Abs. 1 wird die Wortfolge „nach dem 30. Juni 2005“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 30. Juni 2005“ ersetzt.

13. Im § 87 Abs. 2 entfällt die Z. 3.

14. Dem § 87 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich eines Wertausgleichs für Ruhe- und Versorgungsempfänger gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäß.“

15. Im § 94 Abs. 4 entfällt das Zitat „gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/1999,“ und wird nach dem Zitat „LGBl. 2039,“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen“.

16. Dem § 94 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, bleibt aber die Zeit eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

17. Im § 101 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „eigenhändig geschriebener“.

18. In der Anlage 1 Dienstzweig Nr. 107 lautet Z. 2 der Aufnahmebedingungen:

„2. Fachliches Anstellungserfordernis für Horterzieherinnen (Horterzieher) nach § 4 lit. b des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, sowie der hiezu ergangenen NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3,“

19. In der Anlage B wird in der Überschrift der 19. Übergangsbestimmungen nach dem Zitat „LGBl. 2400-38“ ein Beistrich gesetzt und das Zitat „und zur GBDO-Novelle 2004, LGBl. 2400-41“ angefügt und lauten die Abs. 2 und 3:

„(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Gemeindebeamter Vordienstzeiten

1. gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind oder
2. gemäß § 4 Abs. 3 lit. a bis c auf, die in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt wurden und bei der Ermittlung des Stichtages noch nicht zur Gänze berücksichtigt worden sind,

ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Gemeindebeamten oder ehemaligen Gemeindebeamten zusteht.

(3) Anträge

1. nach Abs. 2 Z. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003
2. nach Abs. 2 Z. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2005

gestellt werden.“

20. In der Anlage B wird im Abs. 6 der 19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38 das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 bis 5“ ersetzt.